

## Informationen zur Einlagensicherung

Fassung vom 02.01.2018

### 1. Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen des Kreditinstituts sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis 31.12.2018 20 Arbeitstage</li><li>▪ Vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 15 Arbeitstage</li><li>▪ Vom 1.1.2021 bis 31.12.2023 10 Arbeitstage</li><li>▪ Ab 1.1.2024 7 Arbeitstage (4)</li></ul>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Börsegasse 11, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03, <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>

### 2. Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

#### (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstitutes werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 Euro erstattet.

#### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

#### (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen gemäß § 12 ESAEG (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von 500.000 Euro gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einlagensicherung der Bank & Bankiers GmbH zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### **(4) Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH, 1010 Börsegasse 11, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at). Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) innerhalb der folgenden Fristen erstattet:

- bis 31.12.2018 20 Arbeitstage
- vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 15 Arbeitstage
- Vom 1.1.2021 bis 31.12.2023 10 Arbeitstage
- Ab 1.1.2024 7 Arbeitstage.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### **(5) Weitere wichtige Informationen**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Soweit der Einleger dem Kreditinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherungsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [www.kommunalkreditinvest.at](http://www.kommunalkreditinvest.at).